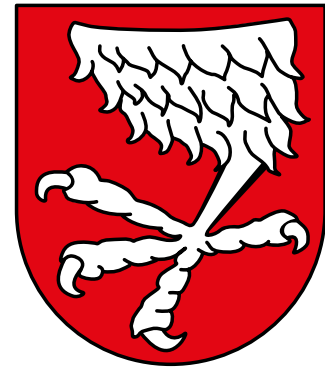


# Mitteilungsblatt

Gemeinde Kürnbach



Herausgeber: Gemeinde Kürnbach, Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Bürgermeister Armin Ebhart oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt Druckerei und Verlag Schlecht e.K., Kerschensteinerstr. 10, 75417 Mühlacker  
Telefon: 07041/3022 · Telefax: 07041/5249  
Internet: [www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de) · Email: [verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)

60. Jahrgang

Donnerstag, 07. Mai 2020

Nummer 19

## Baugebiet Alsberg

33 Bauparzellen  
von 385 qm bis 949 qm

240 € /qm

ab sofort bewerben

Informationen unter  
[www.kuernbach.de](http://www.kuernbach.de)



# LEBEN IN KÜRNBACH



# Telefonverzeichnis der Gemeinde Kürnbach

www.kuernbach.de | E-Mail: gemeinde@kuernbach.de



## Notruf und Störungen

<b>Polizei</b>	Tel. 110
<b>Rettungsdienst/Feuerwehr</b>	Tel. 112
<b>Krankentransport (DRK)</b>	Tel. 19222
<b>EnBW Stromversorgung</b> Störungsstelle	Tel. 0800 3629477
<b>Netze-Gesellschaft Südwest mbH</b> Störmeldenummer – Erdgas	Tel. 0180 2056229
<b>Stadtwerke Bretten</b> Wasserrohrbruch und Wasserversorgung	Tel. 07252 913230
<b>PYUR (ehemals PrimaCom Berlin GmbH):</b> Zentrale Störungsannahme:	Tel. 030/25 77 77 77
<b>NeckarCom</b> Hotline	Tel. 0800 22 55-225
Service: Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr	
Störung	Tel. 0800 22 55-238
<b>NetCom BW</b>	Tel. 0800 3629264
<b>Gemeinde Kürnbach</b> Gemeindeverwaltung	Tel. 07258/9105-0
Notruf Gemeinde	Tel. 07258/9105-55

## Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag: geschlossen	Dienstag: 8–12 und 14–18.30 Uhr
Mittwoch: 8–12 und 14–16 Uhr	Donnerstag: 8–12 und 14–16 Uhr
Freitag: 8–12 Uhr	

## Forstverwaltung

Revierleiter Michael Deschner  
Sprechzeiten: Donnerstag 16.00–18.00 Uhr  
im Rathaus Oberderdingen, Zimmer 301 Tel. 07045/43301



## Apotheken-Notdienst

Der Notdienst geht jeweils von 8.30 Uhr bis 8.30 Uhr des folgenden Tages!

<b>Do.</b> <b>07.05.2020</b>	Schwandorf-Apotheke, Tel. 07252 / 8 52 40 Schwandorfstr. 83, 75015 Bretten (Diedelsheim)
<b>Fr.</b> <b>08.05.2020</b>	Hubertus-Apotheke, Tel. 07258 / 9 23 76 Kronenstr. 7, 75057 Kürnbach
<b>Sa.</b> <b>09.05.2020</b>	Stromberg-Apotheke, Tel. 07046 / 93 01 23 Weilerer Str. 6, 74374 Zaberfeld
<b>So.</b> <b>10.05.2020</b>	Rosen-Apotheke, Tel. 07262 / 18 58 Brettener Str. 36, 75031 Eppingen
<b>Mo.</b> <b>11.05.2020</b>	Schloss-Apotheke, Tel. 07138 / 81 06 20 Marktplatz 7, 74193 Schwaigern
<b>Di.</b> <b>12.05.2020</b>	Markt-Apotheke, Tel. 07252 / 23 22 Marktplatz 6, 75015 Bretten
<b>Mi.</b> <b>13.05.2020</b>	Burg-Apotheke, Tel. 07269 / 2 92 Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld

## Soziale Dienste

**Diakoniestation Südlicher Kraichgau**  
Tel. 0162 / 25 58 990 oder 07269 / 91 960

**Zion Mobil – Sozialwerk Bethesda**  
(vormals Ambulanter Pflegedienst Wenz)  
Tel. 07045/203082 oder 07045/20002100 (24 Std. erreichbar)

In Notfällen bitte den diensthabenden Arzt verständigen.



## Ärztliche Notdienste

### Ärztliche Notdienste Bretten

Rechbergklinik, Edisonstr. 10, 75015 Bretten (Rechbergklinik)  
**Telefon 116 117**

Mo. Di. Do. Fr. von 19 bis 23 Uhr  
Mi. von 13 bis 23 Uhr  
Sa. So. und an Feiertagen 8 bis 23 Uhr

### Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst

Kindernotfallambulanz, Kanzlerstr. 2–6, Pforzheim  
www.helios-kliniken.de/pforzheim

Mittwoch und vor Feiertagen: 15.00 – 20.00 Uhr  
Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr  
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr

Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

**In lebensbedrohlichen Situationen wenden Sie sich bitte an die Rettungsleitstelle unter 112.**

### Zahnärztlicher Sonntagsdienst

Städtisches Klinikum, Zahnärztlicher Notfalldienst,  
Moltkestraße 120, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721/9744233  
Montag – Freitag: 20.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag  
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 bis 8.00 Uhr am Folgetag  
Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich.

### Tierärztlicher Sonntagsdienst

Der tierärztliche Sonntagsdienst für Notfälle wird wie folgt versehen:

**09./10.5.** Dr. Biniok, Vorstadtstr. 55, 76703 Kraichtal-Gochsheim,  
Tel. 07258 / 92 54 50

Jeweilige telefonische Voranmeldung ist notwendig!

## Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Karlsruhe

Werner-von-Siemens-Str. 2 – 6  
Siemens Technopark Bruchsal  
Gebäude-Nr. 5137 A, 76646 Bruchsal  
Weitere Informationen auch im Internet unter  
www.awb-landkreis-karlsruhe.de

### Kundentelefon

Privatkundentelefon	0800 2 9820 20
Sperrmülltelefon	0800 2 9820 30
Reklamationstelefon	0800 2 160 150
Auftragsannahme für Container/Gewerbetelefon	0800 2 9820 10

### Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. von 7.30 bis 12 Uhr und 13.30 bis 17 Uhr  
(nicht zu verwechseln mit dem Kombi-Hof „Morforster Weg“)

### Kombihof Morforster Weg

Für den Kombihof „Morforster Weg“ gelten folgende  
Öffnungszeiten (3.04. – 31.10.): freitags: 10.00 bis 16.00 Uhr  
samstags: 10.00 bis 17.00 Uhr  
In der Karwoche und am 1. Mai: donnerstags 10.00 bis 16.00 Uhr

## Personalausweis Sperr-Notruf

Rund um die Uhr erreichbar  
**116 116** (in Deutschland kostenfrei aus dem Festnetz und aus allen Mobilfunknetzen sowie aus dem Ausland mit der deutschen Ländervorwahl, also über +49 116 116, gebührenpflichtig zu erreichen.  
Zur Sicherheit ist der Sperr-Notruf zusätzlich über **+49 (0)30 40 50 40 50** erreichbar.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sanierung des Gehwegs in der Sternenfelser Straße

Ein Teilstück des Gehweges am Ende der Sternenfelser Straße war in schlechtem Zustand und wurde entsprechend saniert. Die riesigen Risse im Asphalt ließen vermuten, dass die Wurzeln der angrenzenden Bäume Verursacher sind. Es stellt sich dann allerdings heraus, dass dies nicht der Fall ist.

Nun ist der Weg wieder uneingeschränkt nutzbar.



Vorher



Nachher

### Polizeiverordnung

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Beschluss des Gemeinderats vom 28.04.2020 verordnet:

#### Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

##### § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen in tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

##### § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

##### § 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

##### § 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 07.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

##### § 5 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

##### § 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

#### Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

##### § 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

**§ 8****Waschen von Fahrzeugen**

Das Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

**§ 9****Benutzung öffentlicher Brunnen und Wasserzapfanlagen**

Öffentliche Brunnen und Wasserzapfanlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 10****Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen und für deren zeitnahe Leerung zu sorgen.

**§ 11****Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

**§ 12****Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer von Tieren, wie Hunde, Pferde etc., hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft öffentlichen Flächen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 13****Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 14****Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

**§ 15****Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 16****Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakätieren;

- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

**§ 17****Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. dass die körperliche Nähe suchende oder aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

**Abschnitt 4****Schutz der Grün- und Erholungsanlagen****§ 18****Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,

1. Anpflanzungen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

**§ 19****Benutzung der Erholungsanlage Schlosswiesensee (Hochwasser-rückhaltebecken)**

(1) Das Areal um den Schlosswiesensee dient zur Erholung. Es gelten die Vorschriften nach § 2 Absatz 1 und § 18 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Folgende Handlungen sind insbesondere in diesem Bereich untersagt:

1. zu nächtigen und zu lagern,
2. das Abrennen von Lagerfeuern, Errichtungen von Feuerstellen und Grillen,
3. das Aufstellen von Campingfahrzeugen und Zelten, außer in den dafür ausgewiesenen Flächen,
4. das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,
5. das Waschen von Kraftfahrzeugen,
6. das Baden, insbesondere auch das Baden von Hunden, Pferden etc.,
7. die Abhaltung von Veranstaltungen,
8. die Inbetriebnahme von ferngesteuerten Flugkörpern und Wasserfahrzeugen.
9. die Eisfläche im Winter zu betreten.

**Abschnitt 5****Anbringen von Hausnummern****§ 20****Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einmündet, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

**Abschnitt 6****Schlussbestimmungen****§ 21****Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 22****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen wascht,
8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen und Wasserzapfanlagen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält und nicht für deren zeitnahe Leerung sorgt,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
14. entgegen § 13 Tauben füttert,
15. entgegen § 14 Bienenstände aufstellt
16. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
18. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
29. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,

31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, kilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 18 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
34. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 im Bereich „Schlosswiesen“ nächtigt oder lagert,
35. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich „Schlosswiesen“ Lagerfeuer abbrennt oder eine Feuerstelle oder grillt,
36. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 im Bereich „Schlosswiesen“ außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen Campingfahrzeuge aufstellt oder zeltet,
37. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 4 im Bereich „Schlosswiesen“ Kraftfahrzeugen und Fahrrädern außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt,
38. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 5 im Bereich „Schlosswiesen“ ein Kraftfahrzeug wascht,
39. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 6 im Bereich „Schlosswiesen“ Hunde, Pferde etc. badet,
40. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 7 im Bereich „Schlosswiesen“ Veranstaltungen abhält,
41. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 8 im Bereich „Schlosswiesen“ ferngesteuerte Flugkörper oder Wasserfahrzeuge in Betrieb nimmt,
42. entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 9 im Bereich „Schlosswiesensee“ im Winter die Eisfläche betritt,
43. entgegen § 20 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
44. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 20 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder
45. Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 23****Inkrafttreten**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 07.05.2020 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliche Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 30. Mai 1990 und die Polizeiverordnung über die Benutzung des Hochwasserrückhaltebeckens im Gewann „Schlosswiesen“ vom 30.05.1990 außer Kraft.

Kürnbach, den 28.04.2020

Ortspolizeibehörde

Armin Ebhart

Bürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs.4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Änderung der Corona-Verordnung der Landesregierung**

Die Landesregierung hat ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus erneut geändert. Die neuen Regelungen gelten ab Montag, den 04.05.2020. Die Verordnung ist in dieser Ausgabe des Mitteilungsblattes abgedruckt.

... damit's passt – Anzeigen bei Ihrem Verlag ...

Tel. 07041 3022 · Fax 5249 · anzeigen@gemeinde.de · www.gemeinde.de



## Widerruf der Allgemeinverfügung

der Gemeinde Kürnbach über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2)

### I.

Die Gemeinde Kürnbach widerruft aufgrund § 49 in Verbindung mit § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) die Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und Schließung von Einrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV 2) vom 19.03.2020 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 27.04.2020.

Der Widerruf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis 1:

Es gilt die Verordnung des Kultusministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünften sowie Bestattungen vom 03.05.2020.

#### Hinweis 2:

Im Übrigen wird auf die Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) vom 17.03.2020 in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.

#### Hinweis 3:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### II.

#### Begründung

Die Gemeinde Kürnbach hat am 19.03.2020 die oben genannte Allgemeinverfügung sowie am 27.04.2020 deren Änderungsverfügung erlassen. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Gemeinde Kürnbach ist als Ortspolizeibehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügungen zuständig.

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden aktuell ebenfalls durch die Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg geregelt. Beim Inhalt der Allgemeinverfügung handelt es sich um einen deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereich. Um eine einheitliche Rechtslage zu schaffen soll durch die Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und das Schließen von Einrichtungen Doppelregelungen vermieden, die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung erhöht, als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug erleichtert werden.

### III.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Kürnbach mit Sitz in Kürnbach erhoben werden.

Dieser Widerruf der Allgemeinverfügung vom 07.05.2020 kann im Schaukasten am Rathaus eingesehen werden.

Kürnbach, 07.05.2020

Armin Ehart  
Bürgermeister

## Städtebauförderungsprogramm 2021 startet: Städte und Gemeinden können bis 1. Oktober 2020 Anträge stellen

**Ministerin Dr. Hoffmeister-Kraut: „Städtebauförderung ist mit vielfältigen Förderschwerpunkten verlässlicher Partner unserer Kommunen“**

Die Antragsfrist für die Programme der städtebaulichen Erneuerung für das Jahr 2021 läuft: Ab sofort bis zum 1. Oktober

2020 können alle Städte und Gemeinden im Land Anträge für Zuschüsse aus der Städtebauförderung beim jeweiligen Regierungspräsidium stellen. „Die Städtebauförderung hat sich in den letzten 50 Jahren als lernendes Programm immer wieder an die neuen, jeweils aktuellen Herausforderungen angepasst. Sie ist mit ihren vielfältigen Förderschwerpunkten ein dauerhaft verlässlicher Partner der Kommunen und bietet Planungssicherheit“, sagte Wirtschafts- und Wohnungsbauministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

„Mit Hilfe der Städtebauförderung können unsere Städte und Gemeinden aktuelle gesellschaftliche Aufgaben in Angriff nehmen. Dabei geht es beispielsweise um die Bereitstellung von dringend benötigtem Wohnraum durch Umnutzung und Aktivierung von Flächen und leer stehenden Immobilien oder auch um die Stärkung und Revitalisierung von bestehenden Zentren“, so die Ministerin weiter. Ziele der Förderung seien außerdem die Sicherung des gebauten kulturellen Erbes, das den Bürgerinnen und Bürgern ihr vertrautes Umfeld bewahrt, und die Schaffung wichtiger Gemeinbedarfseinrichtungen – genauso wie unverzichtbare Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels.

Die Städtebauförderung, die 2021 ihr 50-jähriges Jubiläum begeht, hat lebendige Stadt- und Ortskerne seit langem besonders im Blick. Da aktuell durch die Corona-Krise viele der innerörtlichen Geschäfte existenziell bedroht sind, bekommt der zentrenrelevante Arbeitsschwerpunkt der Städtebaulichen Erneuerung noch stärkere Bedeutung. So wird z. B. mit einer Aufwertung des öffentlichen Raums und der Schaffung von öffentlichen Einrichtungen in den Ortskernen der Einzelhandel vor Ort gestärkt.

Die Programme der Städtebauförderung mit ihren vielfältigen Anknüpfungsmöglichkeiten stehen sämtlichen Kommunen offen – sowohl Großstädten wie auch kleineren Gemeinden im ländlichen Raum. Mehr als 870 der 1.101 Städte und Gemeinden des Landes sind bisher in der Städtebauförderung berücksichtigt worden.

Das Bewilligungsvolumen für das Jahresprogramm 2021 steht heute noch nicht fest. Es wurde – soweit Fördermittel des Landes betroffen sind – im Doppelhaushalt 2020/2021 des Landes beschlossen: An Landesfinanzhilfen stehen für das kommende Jahr 155 Millionen Euro zur Verfügung. Die Bundesfinanzhilfen für die Bund-Länder-Programme werden jedoch erst im Rahmen der Beratungen des Bundeshaushalts 2021 festgelegt.

Im Jahr 2020 wurden im Rahmen der Programme der städtebaulichen Erneuerung in Baden-Württemberg rund 265 Millionen Euro, davon 101 Millionen Bundesfinanzhilfen, bewilligt. Hoffmeister-Kraut: „Die Mittel der Städtebauförderung sind für unsere Städte und Gemeinden unverzichtbar. Daher bin ich zuversichtlich, dass auch im Jubiläumsjahr 2021 die Fördermittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen.“

Die Programmausschreibung und weiterführende Informationen finden sich unter: [www.stadterneuerung-bw.de](http://www.stadterneuerung-bw.de)  
Direktlink: <http://wm.baden-wuerttemberg.de/de/bauen/staedtebauforderung/>

## Geöffnete Schachtdeckel

Schon wieder wurde ein Schachtdeckel auf dem Parkplatz des Evangelischen Gemeindehauses von Unbekannten geöffnet.

Das Öffnen eines Schachtdeckels stellt einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr dar. Aus diesem Grund bitten wir darum, auf mögliche Schachtöffnungen zu achten, um Unfälle zu vermeiden und uns dies umgehend mitzuteilen.

Wer Hinweise auf mögliche Täter geben kann, wird gebeten, dies der Gemeindeverwaltung, Tel. 07258/9105-11, mitzuteilen.

## Verordnung des Kultusministeriums

über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 im Bereich von Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen und Ansammlungen sowie Bestattungen  
vom 3. Mai 2020

Auf Grund von § 32 Satz 2 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, sowie § 3 Abs. 4 S. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus

SARS-Cov-2 vom 17. März 2020, die zuletzt durch Verordnung vom 2. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(1) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten von Kirchen und Religions- und Glaubensgemeinschaften (z. B. Kirchen, Moscheen, Synagogen) zur Religionsausübung sind unter folgenden Maßgaben und Voraussetzungen sowie unter dem Vorbehalt weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

a) ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person eingehalten ist; die Vorgabe gilt nicht für Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben;

b) bei der Durchführung Infektionsrisiken so weit wie möglich reduziert werden.

Insbesondere sind alle Gegenstände und Flächen, die berührt werden, vor und nach jeder Veranstaltung zu desinfizieren. Für die Teilnehmenden ist die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.

(2) Körperkontakte und die Verwendung von Gegenständen, die von mehreren Personen genutzt werden, sind so weit wie möglich zu vermeiden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, für jeden Veranstaltungsort ein schriftliches Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben nach Absatz 1 darstellt und eine verantwortliche Person ausweist. Das Infektionsschutzkonzept ist den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

### § 2

#### Veranstaltungen unter freiem Himmel

Religiöse Veranstaltungen und Ansammlungen unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben zulässig. Dabei soll die Gesamtzahl von 100 Teilnehmenden nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben für die Durchführung von Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 1 entsprechend.

### § 3

#### Veranstaltungen bei Todesfällen

(1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 50 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.

(3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.

(4) Rituelle Totenwaschungen, soweit sie in den dafür vorgesehenen spezialisierten Einrichtungen unter Wahrung der maßgeblichen Schutzmaßnahmen und durch dafür ausgebildete Personen vorgenommen werden, sind zulässig. Die Teilnahme weiterer Personen ist untersagt.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft und am 15. Juni 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums vom 2. April 2020 (GBl. 2020 S. 198) außer Kraft.

Stuttgart, den 3. Mai 2020

gez.  
Michael Föll  
Ministerialdirektor



## Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

### Hygiene und Abstand oberstes Gebot

**Die Arbeitgeber in der „Grünen Branche“ tragen gerade in dieser Zeit eine besondere Verantwortung für ihre Mitarbeiter. Hygiene- und Abstandsregeln sowie Ausgangsbeschränkungen einzuhalten, ist aktuell das Wichtigste.**

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unterstützt in allen Fragen des Arbeitsschutzes und der Hygiene. Klar sollte sein: Wer die Regeln nicht einhält, gefährdet die Gesundheit seiner Arbeitskräfte, der eigenen Familie und letztendlich die Arbeitsfähigkeit seines Betriebes und auch das Ansehen einer ganzen Branche. Das sollte jedem bewusst sein.

Seit Beginn der Corona-Krise werden über Empfehlungen, Leitlinien, Informationsschreiben und Allgemeinverfügungen Regelungen und Hinweise für das Alltagsleben, aber auch für die Arbeitswelt erlassen, die auch die „Grüne Branche“ betreffen. Grundsätzlich gelten alle Schutzmaßnahmen für die deutsche Bevölkerung auch für die Saisonarbeit. Wichtig sind dabei Hygienestandards, Abstandsregelungen und Ausgangsbeschränkungen.

Oft sind die Vorgaben der verschiedenen Behörden sehr unterschiedlich und in der schnellebigen Zeit kaum überblickbar. Die SVLFG steht deshalb seit Beginn der Krise im intensiven Austausch mit den Bundes- und Landesbehörden und den verschiedensten Verbänden. Sie hat Handlungsempfehlungen und eine Reihe von Hilfen für die Unternehmen erstellt und publiziert:

- Gefährdungsbeurteilung Corona
- Musterbetriebsanweisung Corona in 13 Sprachen
- Betriebliche Pandemieplanung
- FAQs zu Corona
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Saisonarbeit
- Checkliste Saisonarbeit
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos auf Baustellen
- Checkliste Baustellen
- Informationen zur Verringerung des Infektionsrisikos bei der Forstarbeit
- Checkliste Forstarbeit
- Infektionsschutz Corona - Plakat in 8 Sprachen

Alle Informationen sind unter [www.svlfg.de/corona-saisonarbeit](http://www.svlfg.de/corona-saisonarbeit) einsehbar und können herunter geladen werden. Die Informationen werden ständig aktualisiert.

Die SVLFG appelliert an die Betriebe, insbesondere die Quarantäneregeln in den ersten 14 Tagen nach Ankunft der Saisonarbeiter einzuhalten. Aber auch danach gelten die Abstands- und Hygienevorschriften bei der Arbeit, beim Transport vom und zum Feld und ganz besonders bei der Unterbringung weiterhin. Es gilt stets auf die Einteilung von kleinen Gruppen bei der Arbeit und beim Wohnen zu achten („Zusammen arbeiten – zusammen wohnen“), um die Übertragungsgefahren möglichst gering zu halten.

Die Außendienstmitarbeiter der SVLFG-Prävention beraten zurzeit telefonisch die Mitgliedsbetriebe zu allen Anfragen aus dem Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz, speziell auch zu COVID-19. Die Ansprechpartner stehen unter [www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention](http://www.svlfg.de/ansprechpartner-praevention). Ab der ersten Maiwoche werden auch wieder vermehrt Vor-Ort-Besichtigungen erfolgen.

## Abwasserverband Oberer Kraichbach

Am **Mittwoch, 13. Mai 2020** findet um **18.00 Uhr** in der Eugen-Gültlinger-Halle in Oberderdingen (bei der Strombergschule, Aschinger Straße), die nächste öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

**Die Sitzordnung an Einzeltischen gewährleistet den Mindestabstand gemäß Corona-Verordnung.**

### T a g e s o r d n u n g

1. **Wirtschaftsplan 2020**  
– Beschlussfassung
2. **Jahresbericht 2019 über den Betrieb der Kläranlage mit Auswertung Leistungsvergleich der Kläranlagennachbarschaft**  
– Kenntnisnahme

Textfortsetzung Seite 12

**Verordnung der Landesregierung über  
infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung  
des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)1  
vom 17. März 2020  
(in der Fassung vom 4. Mai 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1**

**Einschränkung des Betriebs an Schulen**

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,

2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,

3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,

2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,

3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen

a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,

b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und

2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

**§ 1a**

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen  
Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und

2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

**§ 1b**

**Erweiterte Notbetreuung**

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder

*1 nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/coronaverordnung>)*

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,

2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder

3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Liniennverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verord-



nung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretensverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

#### § 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,

2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,

3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und

2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

## § 2

### Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und

2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und

2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder

2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder

3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

#### § 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,

2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zustandhandlungen vorgesehen werden.

## § 4

**Schließung von Einrichtungen**

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagiestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
7. Autokinos,
8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.

(4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

(5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.

(6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt

1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen

nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,

2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,

3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,

4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,

5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an Ausbildungsstätten sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,

8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,

9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und

10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

(7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

## § 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

(1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.

(2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

## § 5

**Erstaufnahmeeinrichtungen**

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

## § 6

**Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie

3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und  
b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 11

### Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer,  
Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

3 10 24 8 5 79

Im Notfall kann das entscheidend sein – für rasche Hilfe durch Arzt oder Rettungsdienste!

- 3. Bericht der Verbandsverwaltung  
- Kenntnisnahme
- 4. Fortschreibung des Kostenverteilerschlüssels zum 01.01.2021  
- Bericht über die Vorgehensweise
- 5. Bekanntgaben, Verschiedenes  
u. a. Tag der offenen Tür

Mit freundlichen Grüßen  
Thomas Nowitzki  
Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Quirinburg



Philipp, 7 Jahre alt



Luisa, 5 Jahre alt

Das ordentliche Ergebnis sei ein überwiegend gutes Ergebnis, allerdings sind die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Haushalt noch nicht bezifferbar. Mit der Sanierung der Grundschule und des Kindergartens habe man sich großen Aufgaben gestellt, die sich finanziell in diesem Haushaltsjahr deutlich hervorheben. Die Grundschule ist mit ca. 1,6 Mio € die Hauptinvestition des Haushaltsjahres 2020, welche absolute Notwendigkeit hat. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 855 €, was etwa doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt sei. Anmerkungen und Änderungen wurden gemäß den Vorberatungen von Frau Knurr eingearbeitet. Diese erläuterte, dass in diesem Jahr zum ersten Mal ein positives ordentliches Ergebnis zu verzeichnen ist. Aufwendungen wie Personalkosten sind beispielsweise aufgrund höherer Umlagen an den kommunalen Versorgungsverband gestiegen, bei einzelnen Positionen wurden Kürzungen vorgenommen. Zuschüsse wie für den Kindergarten sind aufgrund Umstrukturierungen und der Eröffnung einer neuen Gruppe gestiegen. Insgesamt haben sich die liquiden Mittel halbiert und es ergibt sich zum Jahresende eine Verschuldung von etwa 2,4 Millionen Euro. BM Ebhart hob hervor, dass sich insbesondere in Hinblick auf die Feuerwehr einiges verändert hat. Im kommenden Jahr wird der Feuerwehr ein Budget zur Verfügung gestellt. Über dieses Budget kann die Feuerwehr eigenverantwortlich verfügen und selbst Priorisierungen vornehmen.

Aufgrund der Corona-Krise sowie die daraus resultierende Kurzarbeit hinsichtlich der Gewerbe- und Einkommenssteuer ist die Situation sowie die Entwicklung des Haushalts noch nicht abschätzbar. Ein Nachtragshaushalt ist nicht ausgeschlossen. Eine Soforthilfe vom Land i.H.v. 15.000 € für Kosten die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus entstehen, wurde vom Land bereits an die Gemeinde überwiesen. GR Nuber betonte, es sei positiv, dass im vorliegenden Haushaltsplan mit der Sanierung der Grundschule, der Feuerwehr sowie der Sanierung des Ortskerns im Rahmen des Landessanierungsprogramms wichtige Schwerpunkte gesetzt wurden. Sie plädierte darauf, die finanziell veranschlagten Projekte zu realisieren. Auch GR Genc betonte, es sei wichtig und ein gutes Zeichen, dass in Projekte wie die Grundschule und somit in die Zukunft der Gemeinde investiert wird, auch wenn die liquiden Mittel dadurch halbiert wurden. Der Haushaltsplan wurde daraufhin einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

### Die wesentlichen Ertragspositionen des Ergebnishaushalts 2020 sind:

Ertragsarten	2019	2020
Kindergartenförderung und Kleinkindbetreuung	297.500 €	430.500 €
Grundsteuer A u. B	266.000 €	266.000 €
Gewerbesteuer	370.000 €	475.000 €
Vergnügungssteuer, Hundesteuer	23.000 €	24.500 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	1.387.000 €	1.381.000 €
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	75.500 €	75.500 €
Schlüsselzuweisungen vom Land	1.340.000 €	1.345.000 €
Familienleistungsausgleich	96.000 €	104.500 €
Gebühren und Entgelte	652.600 €	678.200 €
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	84.000 €	89.000 €
Konzessionsabgabe	60.000 €	60.000 €
Auflösungen	214.220 €	214.720 €

### Auf der Aufwandsseite sind folgende wesentliche Aufwendungen veranschlagt:

Aufwandsarten	2019	2020
Personalausgaben	751.900 €	790.800 €
Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	338.500 €	317.500 €
Bewirtschaftungskosten der Grundstücke u. bauliche Anlagen	125.500 €	128.000 €
Geräte, Ausstattung Unterhaltung und Erwerb	60.500 €	81.500 €
Zuschüsse an den Kindergarten	620.000 €	760.800 €
sonstige Zuschüsse z. B. an Verbände, öffentl. Einrichtungen, Vereine	21.000 €	20.000 €
Zuweisungen an Gmd. (ÖPNV)	65.300 €	74.325 €
Zuschüsse an Zweckverbände 2	266.200 €	266.200 €
Finanzausgleichsumlage	597.300 €	658.700 €
Gewerbesteuerumlage	71.500 €	47.000 €
Kreisumlage	811.000 €	894.200 €
Abschreibungen	587.225 €	549.800 €

## Gemeinderatssitzung vom 28.04.2020

### TOP 1

#### Aussprache über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzungen vom 31.03.2020

GR Simmel wollte wissen, ob bzgl. der Rampe an der Grundschule schon eine Beprobung des Bodens bzw. schon eine Aussage zur Beschaffenheit des Bodens getroffen werden kann. BM Ebhart verneinte dies, man warte noch auf einen größeren Bagger, um die Beschaffenheit beurteilen zu können. Ansonsten wurden keine Einwendungen gegen die Niederschriften erhoben.

### TOP 2

#### Haushaltsplan 2020, Finanzplanung 2021-2023 hier: Beschluss

BM Ebhart erklärte, dass nach einigen nicht öffentlichen und öffentlichen Vorberatungen nun die Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 und die Finanzplanung 2021-2023 anstehe.

**TOP 3****Neufassung der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)**

BM Ebhart erläuterte, dass es in der Gemeinde Kürnbach derzeit keine gültige Polizeiverordnung gibt. Sie stelle jedoch die Grundlage für ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dar. Die Polizeiverordnung regelt insbesondere Verhaltensregeln beispielsweise im Bereich des Schlosswiesensees und im Bereich der gemeindeeigenen Spielplätze. Einzelne Anregungen, um die Polizeiverordnung auf das Gemeindegebiet Kürnbach anzupassen wurden von der Verwaltung aufgenommen und werden eingearbeitet. Der Gemeinderat beschloss mit 12 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme die Polizeiliche Umweltschutzverordnung.

**TOP 4****Handhabung von Parkverstößen**

Seitens BM Ebhart wurde erklärt, dass der TOP 4 vertagt werden muss.

**TOP 5****Neufassung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntgabe**

BM Ebhart erklärte, dass insbesondere aufgrund der aktuellen Corona-Krise festgestellt wurde, dass die derzeit gültige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntgabe überarbeitet werden muss. Verfügungen, Verordnungen und Beschlüsse sollen zukünftig über die Internetseite der Gemeinde Kürnbach veröffentlicht werden. Über diesen TOP sollte der Gemeinderat aber in dieser Sitzung lediglich beraten, da einige rechtliche Hintergründe noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Anregungen und Hinweise, wie beispielsweise die zusätzliche Veröffentlichung der öffentlichen Bekanntmachungen im Schaukasten am Rathaus, wurden aufgenommen und werden entsprechend eingearbeitet. Die Beschlussfassung soll auf die nächste Sitzung vertagt werden.

**TOP 6****LEADER Projekt, Panorama Seeblick Kürnbach hier: Teilvergabe von Leistung**

Für das Leader Projekt Panorama Seeblick am Schlosswiesensee, galt es die Teilvergabe der Leistung zu beschließen. Der Graffiti-Künstler Felix Falkner hat hierfür eine Fotomontage angefertigt, auf dessen Grundlage die Betonkonstruktion als Schiffsbug in Holzoptik gestaltet werden soll. GRin Mohr sprach sich dafür aus, das Schiffsbug etwas natürlicher und schlichter zu gestalten. Kritisch hinterfragt wurde seitens der Gemeinderäte, ob die Graffiti-Farbe auf dem Asphaltboden langlebig ist und die Gemeinde regelmäßig für die Instandhaltung aufkommen muss. Als Alternative wurde beispielsweise eine Holzbodenkonstruktion vorgeschlagen, die aber als Bestandteil des Leader-Projekts nicht förderfähig wäre.

Der Gemeinderat beschloss, das vorgeschlagene Gesamtpaket des Künstlers i.H.v. 3.808,00 € und das damit zusammenhängende Aufstellen des Gerüsts i.H.v. 833,00 € mit 7 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme sowie 5 Enthaltungen umzusetzen. Das Projekt Panorama Seeblick wird mit 60 % EU-Mitteln gefördert.

## **Austausch der Beleuchtung am Parkplatz Lammstraße**

Am Parkplatz Lammstraße wurden die sogenannten Kugelleuchten gegen energiesparende LED-Pilzleuchten ausgetauscht. Somit geht eine Stromersparung mit einer optischen Aufwertung im historischen Ortskern einher.

**Stallbauprojekt an der Fachschule für Landwirtschaft Bruchsal im Winterhalbjahr 2020**

An der Fachschule für Landwirtschaft Bruchsal werden regelmäßig gelernte Landwirte zu staatlich geprüften Wirtschaftserinnen und Wirtschaftlern für Landwirtschaft mit der Option zum Landwirtschaftsmeister ausgebildet. Hierfür sind fünf Halbjahre vorgeschrieben: in den Wintermonaten wird vor allem Theoriewissen vermittelt, im Sommer die Praxis wie etwa Feldversuche oder Arbeitsunterweisungen mit Auszubildenden.

Im regulären Unterricht der Fachschule wird nicht nur das fachpraktische Wissen in Bezug auf Tierhaltung und Pflanzenproduktion vertieft, sondern auch auf zukünftige eigenständige Unternehmertätigkeit wie Unternehmensplanung, Mitarbeiterführung, Unterweisung von Auszubildenden und Öffentlichkeitsarbeit vorbereitet. So planten die Studierenden im Fach Tierische Erzeugung im Rahmen eines Stallbauprojekts der Fachschule zwei reelle Fallbeispiele:

Eine Gruppe plante einen Umbau eines vorhandenen Milchviehstalls mit Melkstand zu einem Stall mit drei Melkrobotern, die andere einen Neubau mit Vergrößerung des Tierbestandes auf 150 Kühe. Bei den Vorhaben handelte es sich um mögliche Betriebszweigentwicklungen der Studierenden, so dass die im Fachschulunterricht gelehrt Themen in Unternehmensführung und Tierhaltung real angewandt werden konnten. Besonders war hierbei, dass ein Betrieb in Baden-Württemberg und der andere in Rheinland-Pfalz liegt und somit Unterschiede bei manchen Vorschriften beachtet werden mussten. Die Aufgabenstellung beinhaltete die Planung des Tierplatzbedarfs, der Einrichtung und Bauweise des Stalls unter Einhaltung des Tierwohls, der benötigten Arbeitskräfte ebenso wie die Berechnung von Abständen aufgrund der Geruchsbelastung, das Prüfen der Kriterien für die Baugenehmigung, die Überprüfung des Bauvorhabens auf Förderfähigkeit durch das Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP) und die Kostenplanung für die Investition sowie deren Finanzierung.

Zur Vorbereitung auf die Projektwoche fanden während des Unterrichts Theorieeinheiten durch Praktiker zu verschiedenen Themen statt: Bauen im Außenbereich, Förderprogramme, Geruchsemissionen, Stallbauweisen sowie digitale Programme zur Umsetzung der Ideen.

Betreut wurden die Studierenden von der Klassenlehrerin Ramona Reinke sowie den Nebenlehrern Martin Walter vom Landwirtschaftsamt Ludwigsburg und Jörg Sitzler vom Landwirtschaftsamt Rhein-Neckar-Kreis. Das Ergebnis der gemeinsamen Arbeiten stellten die Gruppen jeweils am Ende der Woche Mitstudierenden und Lehrern in einer Präsentation vor. „Dies war eine perfekte Übung für den Ernstfall – ob damit nun die Prüfungen oder das reale Leben gemeint war, blieb an dieser Stelle jedem selbst überlassen“, zog Studierende Xenia Kuntz-Ratzel Fazit der Veranstaltung.

**Keine Vorträge im Mai****Pflegestützpunkte sind aber für Beratung telefonisch und per E-Mail weiterhin erreichbar**

Aufgrund der aktuellen Situationen werden die im Mai geplanten Vorträge der Pflegestützpunkte Landkreis Karlsruhe bis auf weiteres verschoben. Dies sind im Einzelnen folgende Termine: „Unabhängig im Alter – Suchtprobleme sind lösbar“ am 19. Mai in Bretten und „Verkehrssicherheit im Alter“ am 26. Mai in Ettlingen.

Für Rückfragen und Beratungen zu den Themen Alter und Pflege stehen die Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes weiterhin zur Verfügung. Die Mitarbeiterinnen sind allerdings ausschließlich per Telefon und E-Mail erreichbar. Die Sprechzeiten an allen fünf Standorten im Landkreis Karlsruhe sind vormittags von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr, dazu am Nachmittag dienstags von 13:30 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 18:00 Uhr:

Standort Bretten, Tel. 0721 936 71230, [pflugestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:pflugestuetzpunkt.bretten@landratsamt-karlsruhe.de)

Standort Bruchsal, Tel. 0721 936 70490, [pflugestuetzpunkt.bruchsal@landratsamt-karlsruhe.de](mailto:pflugestuetzpunkt.bruchsal@landratsamt-karlsruhe.de)

**Vom Landkreis betriebene Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen wieder zu den in den Abfuhrkalendern ver-**

### Öffentlichen Zeiten geöffnet - Landrat empfiehlt Städten und Gemeinden genauso zu verfahren

In Folge der steigenden Coronafälle mussten die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen, die der Abfallwirtschaftsbetrieb und Kürnbach selbst betreibt, vorübergehend geschlossen werden. Die strengen Vorschriften zum Infektionsschutz konnten bei den sehr vielen Anlieferungen im Rahmen des gewohnten Anlieferbetriebs nicht umgesetzt werden, so dass die Gefahr der Weiterverbreitung von Infektionen bestand. Dieser Vorgehensweise schlossen sich auch die Kommunen an, die solche Höfe in eigener Regie betreiben.

Danach wurden die Abläufe neu strukturiert und seither gelten für die Sammelstellen im Landkreis auf die Abstands- und Hygienebestimmungen angepasste Verhaltensregeln für die Anliefernden. Seit Anfang April sind die Wertstoffhöfe und Grünabfallsammelstellen im Landkreis Karlsruhe bis auf wenige Ausnahmen wieder geöffnet, aber häufig zu anderen Zeiten. Die zum Infektionsschutz gegen das Corona-Virus getroffenen Maßnahmen haben sich gut bewährt. Die Anliefernden halten sich an die Regeln. Trotz der starken Nutzung gibt es keine Beschwerden, dass gegen Abstands- und Hygienevorgaben verstoßen wurde oder dass einzelne Sammelstellen völlig überlastet wären.

Landrat Dr. Christoph Schnaudigel hat daher entschieden, dass die Sammelstellen in denjenigen Städten und Gemeinden, die der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises selbst betreibt, beginnend ab dem 12. Mai wieder an den in den jeweiligen Abfuhrkalendern für 2020 abgedruckten Tagen und Zeiten geöffnet werden und empfiehlt denjenigen Städten und Gemeinden, die die Sammelstellen im Auftrag des Landkreises Karlsruhe betreiben, ebenso zu verfahren. Dadurch wird es wieder einfacher seine Anlieferungen zu planen.

Die Sammelstellen des Abfallwirtschaftsbetriebes sind daher ab dem 12. Mai in Bruchsal-Untergrombach am Dienstag und Freitag von 15 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 17 Uhr sowie in Kürnbach am Dienstag von 16 bis 18 Uhr, Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Ab dem 13. Mai haben die Höfe in Bad Schönborn am Mittwoch und Freitag von 14 bis 16 Uhr und am Samstag von 10 bis 16 Uhr, in Bruchsal-Heidelsheim am Mittwoch und Freitag von 15 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 17 Uhr, in Forst am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und Samstag von 10 bis 16 Uhr, in Gondelsheim am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 16 Uhr, in Hambrücken am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 16 Uhr, in Zaisenhausen am Mittwoch von 16 bis 18 Uhr, Freitag von 15 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 15 Uhr und der Wertstoffhof in Oberhausen-Rheinhausen am Mittwoch von 14 bis 18 Uhr und am Samstag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Ab dem 14. Mai kann auch auf der Kreismülldeponie zwischen Ubstadt und Bruchsal wieder am Donnerstag und Freitag von 14 bis 17 Uhr und am Samstag von 10 bis 17 Uhr angeliefert werden. Die kleine Sammelstelle beim städtischen Bauhof in der Panzerstraße in der Bruchsaler Südstadt bleibt geschlossen, weil es dort keinen größeren Wartebereich gibt.

Damit die Vorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden, darf weiterhin nur eine bestimmte Zahl von Anlieferenden die Sammelstelle gleichzeitig nutzen. Die Einfahrt und den Zugang regelt zusätzliches Aufsichtspersonal, dessen Anweisungen befolgt werden müssen. Deshalb braucht man Geduld, wenn man seine Wertstoffe oder Grünabfälle anliefern möchte. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet deshalb genügend Zeit einzuplanen, besonders vorsichtig zu fahren, den Verkehr nicht zu behindern und in den Fahrzeugen oder mit Abstand zu anderen Personen zu warten.

Die einzelnen Abladestellen in den Sammelstellen dürfen nur nach Aufforderung durch das Personal und von so vielen Personen genutzt werden, dass ein Abstand vom mindestens 1,50 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Eingeschränkt werden die Abfallberatung und die Hilfe beim Ausladen der Abfälle. Schilder weisen auf die Wartezone für die Fahrzeuge, die neuen Regelungen und Hygienevorschriften hin. Zum Schutz von anderen Personen wird dringend empfohlen, wie beim Einkaufen die Nase und den Mund zu bedecken, in dem man beispielsweise eine Maske trägt.

Alle Öffnungszeiten findet man auf dem Abfuhrkalender für 2020 oder auf der Internetseite des Abfallwirtschaftsbetriebes unter der Rubrik „Termine“ sowie auf der Seite der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

### Corona-Virus: Weitere Ausbreitung in Flüchtlingsunterkunft erfolgreich gestoppt - Einrichtung ist infektionsfrei Quarantäne für Bewohner ist beendet

Kein Bewohner in der Flüchtlingsunterkunft An den Spiegelwiesen in Karlsdorf-Neuthard ist mehr mit Corona infiziert. Die Behörden konnten damit eine weitere Ausbreitung von Covid-19 (Coronavirus) in der, vom Landkreis und der Gemeinde im Kombi-Modell gemeinsam betriebenen Einrichtung, mit Erfolg verhindern, wie die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und das Landratsamt Karlsruhe in einer gemeinsamen Presseerklärung bekanntgeben.

Wie berichtet, waren dort Mitte April zunächst elf, dann noch einzelne weitere Bewohner der Flüchtlingsunterkunft per Testergebnis nachweislich mit Coronaviren infiziert. Alle erkrankten Personen und die Mitbewohner wurden vom Landratsamt Karlsruhe und der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard unverzüglich voneinander isoliert, um eine weitere Ausbreitung möglichst zu verhindern. Für alle Bewohner der Einrichtung galt eine überwachte, mindestens 14-tägige Isolation, und es wurden strikte Schutz- und Hygienebestimmungen angeordnet. Ab Ende April wurden nun nochmals alle, rund 130 dort wohnenden Flüchtlinge auf Coronaviren getestet beziehungsweise auf Krankheitssymptome untersucht.

Die Auswertung ergab lediglich bei zwei weiteren Personen eine Neuinfektion, wobei diese in der zurückliegenden Zeit keinen Kontakt zu anderen Bewohnern hatten und isoliert wurden. Insgesamt waren damit in der Einrichtung 16 Personen von einer Ansteckung betroffen. Alle anderen Bewohner wurden aktuell negativ getestet, das heißt, sie sind nachweislich nicht mit Coronaviren infiziert. „Mit der erfolgreichen Unterbrechung der Infektkette kann die Quarantäne beginnend am Samstag, 2. Mai, beendet werden“, informieren die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard und das Landratsamt. Dies vollziehe sich nach den allgemein geltenden Kriterien, um eine Infektionsgefahr für Dritte auszuschließen. Flüchtlinge dürfen die Einrichtung also wieder verlassen, um etwa einkaufen zu gehen.

Bürgermeister Sven Weigt aus Karlsdorf-Neuthard und Landrat Dr. Christoph Schnaudigel zeigen sich erleichtert darüber, dass „dank eines sofortigen, entschlossenen und eng abgestimmten Vorgehens diese besondere Herausforderung erfolgreich bewältigt und das anfängliche Risiko einer größeren Ausbreitung in der Einrichtung oder darüber hinaus gebannt werden konnte.“

Dennoch gelten vorsorglich weitere, besondere Hygienevorschriften innerhalb der Einrichtung, heißt es.

In der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard wurden bislang insgesamt 53 infizierte Personen offiziell registriert. Aktuell weist die täglich vom Landkreis Karlsruhe veröffentlichte Statistik davon lediglich noch zwei aktive Krankheitsfälle in der Gemeinde aus. Bürgermeister Sven Weigt dankt auch der örtlichen Hausarztpraxis „Präventikum“ für die Unterstützung und hervorragende Zusammenarbeit, und betont, dass „es unser aller Bestreben bleibt, grundsätzlich so viel wie möglich vorsorglich zu testen, damit eventuelle Corona-Erkrankungen so schnell wie möglich erkannt und eingegrenzt werden können.“

### Tagesaktuelle Corona-Informationen Landkreis gibt umfassenden Überblick Selbst entwickeltes Tool ist Grundlage

Eine offensive Informationspolitik ist dem Landratsamt Karlsruhe gerade in Krisenzeiten wichtig und hat sich auch bewährt. Im Mittelpunkt der verschiedenen Aktivitäten und Informationsangebote steht die Lagemeldung in übersichtlicher Landkartenform, die auf der gemeinsam mit der Stadt Karlsruhe betriebenen Informationsplattform unter der Internetadresse <https://corona.karlsruhe.de/aktuelle-fallzahlen> zur Verfügung gestellt wird. Sie gibt täglich aktuell und gemeindefach Aufschluss über die Gesamtzahl aller bestätigten Infektionen und die Zahl der tatsächlich Infizierten sowie auch der Todesfälle.

Basis der Karte ist ein digitales Tool, das die Landkreisverwaltung für ihre Bedürfnisse selbst entwickelt hat, nachdem sich die vorherigen Meldewege als nicht mehr zeitgemäß und zu komplex herausgestellt hatten. Angesichts der Vielzahl an Fällen und der Komplexität der Aufgaben braucht es ein System, das sämtliche Arbeitsschritte medienbruchfrei ermöglicht, weitgehend automatisiert arbeitet und absolut zuverlässig ist“, beschreibt Landrat Dr. Christoph Schnaudigel die Anforderungen an das Tool. Das digitale Herzstück wird großteils dezentral „befüllt“, zum Beispiel von den Testlaboren oder niedergelassenen Ärzten.

Die Städte und Gemeinden erhalten nach der Verarbeitung im Gesundheitsamt noch am gleichen Tag vollautomatisch alle notwendigen Daten, um die Maßnahmen der Quarantäne umzusetzen und den Bürgerinnen und Bürgern die rechtlich notwendigen Anordnungen auszuhändigen. Ohne weiteren Erfassungsaufwand werden die übermittelten Daten mit den abgestimmten Bescheiden verbunden und personifiziert ausgefertigt. Fehlerquellen der Datenübermittlung können somit deutlich reduziert

werden. Auch können die Städte und Gemeinden ihre Datenbestände mit der veröffentlichten Karte abstimmen. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger müssen nicht mehr wegen ihren Testergebnisse nachfragen: Sie erhalten über die bei der Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt hinterlegte Email-Adresse oder Telefonnummer Nachricht und werden mit den notwendigen Informationen versorgt. Auch die Ermittlung möglicher Kontaktpersonen geht schneller, weil sie eine positiv getestete Person digital dem Gesundheitsamt übermitteln kann.

„Auf diese Weise behalten die Verantwortlichen die Entwicklungen praktisch in Echtzeit im Blick und können bei Bedarf gezielt eingreifen“, berichtet Landrat Dr. Christoph Schnaudigel, der bei allen Sitzungen des Corona-Verwaltungsstabes dabei ist. Der Stab, zu dem auch Vertreter der Polizei und der Bundeswehr gehören, trifft seine wesentlichen Entscheidungen auf Grundlage der Informationen des Tools. Dass renommierte Softwareunternehmen jetzt mit vergleichbaren Tools an den Start gehen macht den Landrat durchaus stolz: „Wir waren die Ersten und damit zahlt es sich ein weiteres Mal aus, dass der Landkreis die Digitalisierung schon seit längerer Zeit aktiv vorantreibt und sich gleichzeitig selbst viel Know-How bei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgebaut hat, das jetzt in der Krisenzeit voll ausgespielt werden konnte. Wir konnten von Anfang an optimal agieren – auch im Hinblick auf die Medien und die Öffentlichkeit, die wir stets mit aktuellen Informationen versorgen konnten, was ganz wichtig für die Transparenz und damit auch für die Akzeptanz von einschneidenden Maßnahmen ist.“

## Bürgerinformation

### Dienstleistungen im Rathaus

Das Rathaus ist ab sofort für den Publikumsverkehr wieder geöffnet. Wir bitten Sie eindringlich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Außerdem wird das Tragen einer Alltagsmaske bzw. einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.

Um einen reibungslosen Ablauf der Bearbeitung Ihrer Anliegen zu gewährleisten, empfehlen wir vorab einen Termin zu vereinbaren.

Bitte wenden Sie sich hierzu mit Ihrem Anliegen telefonisch oder per E-Mail direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter. Wir werden Ihre Anfragen zeitnah beantworten.

Gerne stehen wir für Sie unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Zentrale	07258-9105-0	gemeinde@kuernbach.de
Bürgermeister	Armin Ebhart 07258-9105-0	ebhart@kuernbach.de
Hauptamt	Deborah Bälz 07258-9105-13	dziri@kuernbach.de
Ordnungsamt	Nicole Dziri 07258-9105-11	baelz@kuernbach.de
Feuerwehrwesen	Harald Dittmar 07258-9105-12	dittmar@kuernbach.de
Bürgerbüro	Heike Rieschl 07258-9105-17	rieschl@kuernbach.de
Bauamt	Cornelia Ohnheiser 07258-9105-16	ohnheiser@kuernbach.de
Kämmerei	Franziska Knurr 07258-9105-14	knurr@kuernbach.de
Kasse/ Standesamt	Gabriele Zieger 07258-9105-15	zieger@kuernbach.de

Ihr Rathaus-Team

### Brennholzverkauf

Die letzten Monate und Wochen waren bestimmt durch die Corona-Krise sowie dem Sturmtief „Sabine“.

Gerade Letzteres hat sich auf die Arbeit im Wald extrem ausgewirkt. Aus diesem Grund wurden die Arbeitskapazitäten knapp und der niederschlagsreiche Jahresbeginn verursachte zudem eine Unterbrechung der Arbeiten bis Ende März.

Daher stehen jetzt erst die Brennholzbestellungen zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis.

### Öffnung der Spielplätze am 06.05.2020

Die Spielplätze der Gemeinde Kürnbach können laut Corona-VO der Landesregierung wieder bespielt werden. Das Kleinspielfeld an der Sulzfelder Straße sowie der Bolzplatz im Ahornweg bleiben weiterhin geschlossen.

Bei Benutzung des Spielplatzes sollen folgende Regelungen unbedingt beachtet werden:

- Körperkontakt ist zu vermeiden
- ein Abstand von 1,5 Meter ist einzuhalten
- kein gemeinsames Essen und Trinken
- Kinder nur unter Begleitung Erwachsener

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Größe die Anzahl der Kinder begrenzt ist.

#### Spielplatz Apothekergarten:

Nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig.

#### Spielplatz Fünfkirchenerstraße:

Nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig.

#### Waldspielplatz (Quirinburg):

Nicht mehr als 10 Kinder gleichzeitig.

**Spielplatz Mühlstraße:** Nicht mehr als 7 Kinder gleichzeitig.

Beachten hierzu die Beschilderung an den jeweiligen Spielplätzen.

### Geänderte Öffnungszeiten des Kombihofs „Morforster Weg“

Bitte beachten Sie, dass sich die Öffnungszeiten des Kombihofs „Morforster Weg“ ab dem 12.05.2020 wie folgt ändern und damit die ursprünglichen Öffnungszeiten gelten:

Dienstag:	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag:	15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag:	10.00 Uhr bis 16.00 Uhr